LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT

15.03.2023
Drucksache 8/2372

öffentlich

Beschlussempfehlung

–

Ausschuss für Inneres und Sport

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalverfassungsgesetzes

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 8/2072**

Änderungsantrag Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - **Drs. 8/2163**

Berichterstattung: Mitglied des Landtages Matthias Büttner (Staßfurt)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den genannten Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 7 : 3 : 3

Matthias Büttner (Staßfurt)
Ausschussvorsitz

(Ausgegeben am 15.03.2023)

Gesetzentwurf Landesregierung Drs. 8/2072

Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalverfassungsgesetzes.

Artikel 1
Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt

Das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 98), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 24 erhält folgende Fassung:

   „Aufstellung der Bewerber 24“.

   b) Die Angabe zu § 26 erhält folgende Fassung:

   „Änderung und Zurückziehung von Wahlvorschlägen 26“.

   c) Die Angabe zu § 27 erhält folgende Fassung:

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport

Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalverfassungsgesetzes.

Artikel 1
Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt

Das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 98), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) unverändert

   b) Die Angaben zu **den** §**§** 26 **bis 28 erhalten** folgende Fassung:

   „Änderung und Zurückziehung von Wahlvorschlägen 26__

   _____

„Vorprüfung der Wahlvorschläge; Mängelbeseitigung 27“.

d) Die Angabe zu § 28 erhält folgende Fassung:

„Zulassung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge 28“.

2. § 3 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wird bei den Wahlen zu den Vertretungen nur ein Wahlvorschlag oder werden ausschließlich Einzelbewerber zugelassen, so findet Mehrheitswahl statt; das Wahlgebiet bildet einen Wahlbereich.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kund-

_Vorprüfung der Wahlvorschläge; Mängelbeseitigung 27__

_____

_Zulassung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge 28“.

2. unverändert

3. unverändert

gabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „nach“ die Wörter „§ 82 Abs. 3 Satz 2 oder“ eingefügt.

   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

      „Soll die Kommunalwahl am Tag der Wahl des Europäischen Parlaments durchgeführt werden, richtet sich der Wahltag nach dieser Wahl.“

      bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

5. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Wörter „zwei Monate“ durch die Wörter „am 120. Tag“ ersetzt.

4. unverändert

5. unverändert

b) Satz 3 wird aufgehoben.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Ortschafts- und Gemeinderäten“ durch die Wörter „Ortschaftsräten, Gemeinderäten in kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinderäten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „kann der Gemeinderat“ durch die Wörter „und Verbandsgemeinden kann die jeweilige Vertretung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und zu den Verbandsgemeinderäten“ gestrichen.

bb) In Satz 4 wird die Angabe „25 v. H.“ durch die Angabe „20 v. H.“ ersetzt.

7. In § 10 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Wählergruppen“ die Wörter „in der Reihenfolge der bei der letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung errungenen Stimmen“ eingefügt.

6. unverändert

7. unverändert

8. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 5 werden nach dem Wort „Wählergruppen“ die Wörter „in der Reihenfolge der bei der letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung errungenen Stimmen“ eingefügt.

   b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „im Wahlgebiet ansässigen“ gestrichen und das Wort „Name“ durch das Wort „Familienname“ ersetzt.

   c) Absatz 6 Satz 4 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 wird das Wort „Name“ durch das Wort „Familienname“ ersetzt.

      bb) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Telefonnummern“ die Wörter „und E-Mail-Adressen“ eingefügt.

9. In § 18 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

   „(2a) Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des in Absatz 2 Satz 1 genannten Zeitraumes nur ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeich-

8. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) unverändert

   b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „im Wahlgebiet ansässigen“ gestrichen und **wird** das Wort „Name“ durch das Wort „Familienname“ ersetzt.

   c) unverändert

8/1. In § 15 Satz 1 wird die Angabe „(§ 21 Abs. 9)“ durch die Angabe „(§ 21 Abs. 9 Satz 4)“ ersetzt.

9. In § 18 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

   „(2a) Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des in Absatz 2 Satz 1 genannten Zeitraumes nur ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie

nis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 1 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.“

10. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 bis 4 aufgehoben.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Anschrift (Hauptwohnung) eines jeden Bewerbers. Bei Gemeinderatswahlen soll zusätzlich der in der Hauptsatzung bestimmte Ortsteil angegeben werden;

2. Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den sie im Land führt;“

Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 1 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister **eine Auskunftssperre** gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.“

10. § 21 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) **In** Absatz 6 **erhalten die Nummern 1 bis 3 folgende Fassung**:

_____

„1. unverändert

2. Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, und **die Kurzbezeichnung der Partei,** sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet____. Der Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den sie im Land führt;_

bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird, und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe mit regionalem Bezug zum Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;“

_____

_3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird, und **die Kurzbezeichnung der Wählergruppe,** sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet_____. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe mit regionalem Bezug zum Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;“**.**

c) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Mit dem Wahlvorschlag ist eine Erklärung jedes Bewerbers einzureichen, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.“

c) unverändert

d) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden folgende neue Sätze 1 bis 3 vorangestellt:

d) unverändert

„Der Wahlvorschlag einer Partei muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern der nach der Satzung dieser Partei nächsthöheren Parteiorganisation, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe ist von zwei Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers vom Einzelbewerber persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.“

bb) Der bisherige Satz 1 wird Satz 4 und wie folgt geändert:

aaa) Das Wort „Der“ wird durch die Wörter „Außerdem muss der“ ersetzt.

bbb) Nach dem Wort „Vertretungen“ wird das Wort „muss“ gestrichen.

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden die Sätze 5 bis 9.

e) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

e) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Unterschriften nach Absatz 9 Satz 4 sind nicht erforderlich

1. bei einer Partei, die am Tag der Bestimmung des Wahltages aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages

   a) in der zu wählenden Vertretung durch mindestens ein Mitglied oder

   b) im Landtag von Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten oder

   c) im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten

   seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten ist,

2. bei einer Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages in der zu wählenden Vertretung durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten ist oder

3. bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages aufgrund seines Einzelwahlvorschlages Mitglied der zu wählenden Vertretung, gewählter Abgeordneter des Landtages in Sachsen-Anhalt oder des Bundestages ist.“

„(10) Unterschriften nach Absatz 9 Satz 4 sind nicht erforderlich

1. bei einer Partei, die am Tag der Bestimmung des Wahltages aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages

   a) in der zu wählenden Vertretung durch mindestens ein Mitglied oder

   b) im Landtag von Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten oder

   c) im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten

   seit **der letzten** Wahl ununterbrochen vertreten ist,

2. unverändert

3. unverändert

f) Absatz 11 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages nach Absatz 9 Satz 1 bis 3 als Vertrauensperson und der zweite Unterzeichner des Wahlvorschlages als ihr Stellvertreter. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung an den Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.“

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Erklärung muss gemäß Absatz 9 Satz 1 bis 3 unterzeichnet sein.“

11. In § 22 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 und 3 nicht erfüllen“ durch die Wörter „Parteien, die sich weder an der letzten Wahl zum Landtag noch an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Sachsen-Anhalt mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben“ ersetzt.

12. § 23 wird wie folgt geändert:

f) unverändert

11. In § 22 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Parteien, die die Voraussetzung_ des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr**n**. 2 und 3 nicht erfüllen“ durch die Wörter „Parteien, die sich weder an der letzten Wahl zum Landtag noch an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Sachsen-Anhalt mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben“ ersetzt.

12. unverändert

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Bewerber darf für dieselbe Wahl nicht in mehreren Wahlvorschlägen benannt werden. Bei der Einreichung des Wahlvorschlages muss der Bewerber dies versichern; er darf für dieselbe Wahl für keinen anderen Wahlvorschlag seine Zustimmung nach § 21 Abs. 8 abgegeben haben.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

13. § 24 wird wie folgt geändert:

13. unverändert

a) In der Überschrift wird das Wort „Bestimmung“ durch das Wort „Aufstellung“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Zusammentretens“ die Wörter „im Wahlgebiet“ eingefügt und wird das Wort „bestimmt“ durch das Wort „gewählt“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „in geheimer Wahl zur Bestimmung der Bewerber“ durch die Wörter „zur Wahl der Bewerber hierzu geheim“ ersetzt.

cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Sofern in einem Wahlgebiet keine Parteiorganisation vorhanden ist, können die Parteien Regelungen vorsehen, dass nur die im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der nach der Satzung dieser Partei nächsthöheren Parteiorganisation oder deren Delegierte die Bewerber wählen, sofern mindestens drei wahlberechtigte Mitglieder im Wahlgebiet vorhanden sind.“

dd) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„Anderenfalls wählen alle wahlberechtigten Mitglieder der nach der Satzung dieser Partei nächsthöheren Parteiorganisation oder deren Delegierte die Bewerber und ihre Reihenfolge für die jeweiligen Wahlgebiete.“

ee) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und die Angabe „(Satz 4)“ wird durch die Angabe „(Satz 5)“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Jeder stimmberechtigte Teilnehmer ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Das Nähere über die Art, die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlung, die Wahl der Delegierten sowie das Verfahren für die Wahl der Bewerber und die Festlegung der Reihenfolge regeln die Parteien und Wählergrup-

pen.“

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eine Abschrift der Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angabe über Art, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder oder Delegierten sowie das Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist und die Anforderungen gemäß Absatz 2a Satz 1 und 2 sowie allgemeine demokratische Grundsätze beachtet worden sind. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.“

e) Absatz 4 wird aufgehoben.

14. § 25 wird wie folgt geändert:

14. unverändert

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Tritt ein Bewerber vor der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge von der Bewerbung zurück, stirbt er oder verliert er seine Wählbarkeit vor diesem Zeitpunkt, so wird er auf dem Wahlvorschlag gestrichen.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Stirbt ein Bewerber nach der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge oder verliert er die Wählbarkeit nach diesem Zeitpunkt, so ist der Tod oder Verlust der Wählbarkeit auf die Durchführung der Wahl ohne Einfluss. Bei der Zuweisung der Sitze an die Bewerber (§§ 39 und 40) scheidet der verstorbene oder nicht mehr wählbare Bewerber aus.“

15. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26
Änderung und Zurückziehung von Wahlvorschlägen

(1) Die Benennung weiterer Bewerber auf dem eingereichten Wahlvorschlag, die Änderung der festgelegten Reihenfolge der Bewerber oder die Streichung einzelner Bewerber, die nicht gemäß § 25 Abs. 1 ihren Rücktritt erklärt haben, kann nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist erfolgen. Im Übrigen kann ein eingereichter Wahlvorschlag bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge geändert werden.

15. unverändert

(2) Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zurückgezogen werden.

(3) Erklärungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sind beim Wahlleiter schriftlich einzureichen, sie können nicht widerrufen werden. Sie sind nur wirksam, wenn sie gemeinsam von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson erklärt wurden und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 das Verfahren nach § 24 eingehalten worden ist. Wurde bei Einzelwahlvorschlägen keine zweite Vertrauensperson bezeichnet, bedarf es nur der schriftlichen Erklärung des Einzelbewerbers.“

16. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „und Wahlvorschlagsverbindungen“ gestrichen.

b) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „sowie Mängel in Erklärungen über Wahlvorschlagsverbindungen“ werden gestrichen.

16. § 27 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) unverändert

bbb) Nach dem Wort „beseitigt“ werden die Wörter „sowie die fehlende Zustimmungserklärung eines Bewerbers nach § 21 Abs. 8, fehlende Unterschriften nach § 21 Abs. 9 und eine Abschrift der Niederschrift nach § 24 Abs. 8 nicht mehr beigebracht“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

17. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „und Wahlvorschlagsverbindungen“ gestrichen.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „und der Wahlvorschlagsverbindungen“ gestrichen.

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und Wahlvorschlagsverbindungen“ gestrichen und die Wörter „in den Absätzen 3 bis 5“ durch die Wörter „in den Absätzen 3 und 4“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

e) Die Absätze 6 und 6a werden die Absätze 5 und 6.

f) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „und Wahlvorschlagsverbindungen“ gestrichen.

bbb) Nach dem Wort „beseitigt“ werden die Wörter „sowie die fehlende Zustimmungserklärung eines Bewerbers nach § 21 Abs. 8, fehlende Unterschriften nach § 21 Abs. 9 und eine Abschrift der Niederschrift nach § 24 Abs. **3** nicht mehr beigebracht“ eingefügt.

bb) unverändert

17. unverändert

g) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „oder eine Wahlvorschlagsverbindung“ gestrichen und die Wörter „Absatz 6 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 5 Satz 2“ ersetzt.

h) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „und Wahlvorschlagsverbindungen“ gestrichen.

18. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Sie enthalten die für den Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge mit Parteibezeichnung oder Kennwort der Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese sowie die Namen der Bewerber.“

b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Wahl“ durch die Wörter „allgemeinen Neuwahl“ ersetzt.

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ein Bewerber kann nur die Parteibezeichnung einer Partei oder das Kennwort einer Wählergruppe führen, wenn er aufgrund der Unterstützung dieser Partei oder Wäh-

18. unverändert

lergruppe zugelassen wurde; auf die Zugehörigkeit zu dieser Partei oder Wählergruppe kommt es dabei nicht an.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „in alphabetischer Reihenfolge“ gestrichen.

19. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bewerbungen um das Amt des Bürgermeisters, des Ortsvorstehers und des Landrates sind spätestens bis zum 69. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, beim Wahlleiter schriftlich einzureichen; sie können bis zur Zulassung der Bewerbungen zurückgenommen werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Anwendung“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „das Wahlgebiet bildet einen Wahlbereich.“ eingefügt.

19. § 30 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) __ Satz 1 **wird wie folgt geändert:**

aaa) Die Angabe „§ 24 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 24“ ersetzt.

bbb) Nach dem Wort „Anwendung“ **wird** der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und **es wird** folgender Halbsatz angefügt:

„das Wahlgebiet bildet einen Wahlbereich.“ _____

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die unterstützenden Parteien und Wählergruppen dürfen nur einen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.“

bb) unverändert

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „§ 21 Abs. 9 Satz 2 bis 6“ durch die Wörter „§ 21 Abs. 9 Satz 5, 6, 8 und 9“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird die Angabe „§ 21 Abs. 10 Satz 1“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 10“ ersetzt.

cc) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Ein gemeinsamer Bewerber nach Absatz 2 Satz 2 bedarf keiner Unterstützungsunterschriften, wenn mindestens für eine der beteiligten Parteien oder Wählergruppen § 21 Abs. 10 zutrifft.“

c) unverändert

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

d) unverändert

aa) In Satz 1 wird die Angabe „18. Tag“ durch die Angabe „58. Tag“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Form oder die Frist des Absatzes 1 Satz 1 nicht gewahrt“ durch die Wörter „Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 nicht erfüllt sind“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

cc) In Satz 5 Halbsatz 1 werden die Wörter „Tag vor der Bekanntmachung der zugelassenen Bewerber nach Absatz 6“ durch die Wörter „52. Tag vor der Wahl“ ersetzt.

e) In Absatz 6 werden die Wörter „spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag“ durch das Wort „unverzüglich“ und das Wort „Namens“ durch das Wort „Familiennamens“ ersetzt.

f) In Absatz 7 Satz 1 Nr. 2 werden das Wort „verstirbt“ durch die Wörter „verstorben ist“ ersetzt und nach dem Wort „oder“ die Wörter „die Wählbarkeit verloren hat oder“ eingefügt.

20. § 30a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

e) In Absatz 6 werden die Wörter „spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag“ durch das Wort „unverzüglich“ und **wird** das Wort „Namens“ durch das Wort „Familiennamens“ ersetzt.

f) In Absatz 7 Satz 1 Nr. 2 werden das Wort „verstirbt“ durch die Wörter „verstorben ist“ ersetzt und nach dem Wort „oder“ die Wörter „die Wählbarkeit verloren hat oder“ **a**ngefügt.

20. § 30a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

„Der Wahlausschuss stellt fest, ob ein Bewerber bei der Wahl gemäß § 30 Abs. 8 gewählt ist oder welche beiden Bewerber für die Stichwahl zugelassen sind.“

b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Wahl“ das Wort „entsprechend“ eingefügt, der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist eine Stichwahl erforderlich, so macht der Wahlleiter unverzüglich nach den Feststellungen des Wahlausschusses nach Absatz 1 den Tag der Stichwahl und die Namen der beiden an der Stichwahl teilnehmenden Personen unter Angabe ihrer Stimmenzahl öffentlich bekannt.“

b**b**) __ Satz 3 **wird wie folgt geändert:**

aaa) **N**ach dem Wort „Wahl“ **wird** das Wort „entsprechend“ eingefügt**.**

bbb) **D**er Punkt **wird** durch ein Semikolon ersetzt und **es wird** folgender Halbsatz angefügt:

„bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist eine Stichwahl erforderlich, so macht der Wahlleiter unverzüglich nach den Feststellungen des Wahlausschusses nach Absatz 1 den Tag der Stichwahl und die Namen der beiden an der Stichwahl teilnehmenden Personen unter Angabe ihrer Stimmenzahl öffentlich bekannt.“

20/1. § 32 Abs. 3 wird aufgehoben.

21. In § 33 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „zuständig“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.“

22. Dem § 36 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Zählung der Stimmen und die Ermittlung des Wahlergebnisses können unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung erfolgen.“

23. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Wahlausschuss stellt die nach § 38 festgestellten Stimmenzahlen als Wahlergebnis im Wahlgebiet fest.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

21. § 33 Abs. 2 **wird wie folgt geändert:**

a) In Satz 2 wird die Angabe „(§ 32 Abs. 3 Satz 2)“ durch die Angabe „(§ 4 Abs. 5)“ ersetzt.

b) In __ Satz 3 **wird** nach dem Wort „zuständig“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und **es wird** folgender Halbsatz angefügt:

„er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.“

22. Dem § 36 Abs. 1 ___ wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Zählung der Stimmen und die Ermittlung des Wahlergebnisses können unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung erfolgen.“

23. § 39 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) Die Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 4 bis 6.

d) In den Absätzen 4, 5 und 6 werden jeweils die Wörter „Absätzen 2 bis 4“ durch die Wörter „Absätzen 2 und 3“ ersetzt.

e) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Im Falle der Mehrheitswahl (§ 3 Abs. 2 Satz 2) sind abweichend von Absatz 2 bis 4 Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.“

24. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „und“ gestrichen.

cc) Nummer 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

c) unverändert

d) In __ **Absatz** 4 **Satz 1**, **Absatz** 5 **Satz 1** und **Absatz** 6 werden jeweils die Wörter „Absätzen 2 bis 4“ durch die Wörter „Absätzen 2 und 3“ ersetzt.

e) unverändert

24. unverändert

c) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 39 Abs. 5 und 6“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 4 und 5“ ersetzt.	
25. Dem § 41 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „Im Falle der Mehrheitswahl (§ 3 Abs. 2 Satz 2) sind die nicht gewählten Bewerber Ersatzpersonen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen.“	25. unverändert
26. In den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 45 Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „den Wahlvorschlagsverbindungen,“ gestrichen.	26. In __ _§ 44 Abs. 3 Satz 1 und **§** 45 Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „den Wahlvorschlagsverbindungen,“ gestrichen.
27. In § 46 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „gebildet“ die Wörter „oder eine Ortschaft neu eingerichtet“ eingefügt.	27. unverändert
28. § 52 wird wie folgt geändert:	28. unverändert
a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Wird die Wahl eines oder mehrerer Gewählter wegen mangelnder Wählbarkeit für ungültig erachtet, so ist die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären.“	
b) In Absatz 3 werden die Wörter „Absatz 1 Nrn. 2 bis 4“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 4, Satz 2“ ersetzt.	

	28/1. In § 53 Abs. 3 wird die Angabe „§ 52 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
29. In § 56 Satz 2 wird das Wort „Name“ durch das Wort „Familienname“ und werden die Wörter „Tag der Geburt“ durch das Wort „Geburtsdatum“ ersetzt.	29. unverändert
30. Dem § 67 wird folgender Satz 2 angefügt: „Für die Einteilung der Wahlbereiche sowie die Einteilung der Wahlbezirke gilt die Einwohnerzahl auf Basis des Melderegisters zum 31. Dezember des vorletzten Jahres vor dem Wahltermin.“	30. unverändert
31. § 68 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:	31. § 68 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 5 werden die Wörter „und Wahlvorschlagsverbindungen“ gestrichen.	a) unverändert
	a/1) In Nummer 8 wird die Angabe „(§§ 32 bis 35)“ durch die Wörter „(§ 4 Abs. 4 und 5 sowie §§ 32 bis 35)“ ersetzt.
b) In Nummer 9 werden dem Wort „Feststellung“ die Wörter „Voraussetzungen zur Zählung der Stimmen und zur Ermittlung des Wahlergebnisses unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung,“ vorangestellt.	b) In Nummer 9 werden **vor** dem Wort „Feststellung“ die Wörter „Voraussetzungen zur Zählung der Stimmen und zur Ermittlung des Wahlergebnisses unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung,“ **eingefügt**.
	32. Dem § 69a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Direktwahlen, die vor dem 1. Januar 2024 stattfinden und bei denen der Wahltag bereits öffentlich bekannt gemacht wurde, bleiben die am Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalverfassungsgesetzes geltenden Vorschriften maßgeblich.“

Artikel 2
Kommunalverfassungsgesetz

§ 63 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

Artikel 2
Kommunalverfassungsgesetz

_____ **Das** Kommunalverfassungsgesetz__ vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130), wird wie folgt geändert:

1. **In § 38 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 52 Abs. 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4“ ersetzt.**

2. **In § 42 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 wird jeweils nach der Angabe „§ 52 Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.**

3. **§ 63 wird wie folgt geändert:**

   a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

2. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „zwei Monate vor dem Wahltag“ durch die Wörter „am 120. Tag vor der Wahl“ ersetzt.

Artikel 3
Übergangsvorschrift

Für Direktwahlen, die vor dem 1. Oktober 2023 stattfinden und bei denen der Wahltag bereits öffentlich bekannt gemacht wurde, bleiben die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften maßgeblich.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „zwei Monate vor dem Wahltag“ durch die Wörter „am 120. Tag vor der Wahl“ ersetzt.

4. Dem § 156 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Findet die Wahl des Hauptverwaltungsbeamten vor dem 1. Januar 2024 statt und wurde der Wahltag bereits öffentlich bekannt gemacht, bleiben § 63 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 in der am Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalverfassungsgesetzes geltenden Fassung maßgeblich.“

Artikel 3
Übergangsvorschrift

wird gestrichen

Artikel 4
Inkrafttreten

unverändert